



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR DIE KOMMUNALE
SIEDLUNGS-
WASSERWIRTSCHAFT 2016**



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion:
Abteilung IV/7 - Siedlungswasserwirtschaft
DDr. Dorith Breindl

Projektentwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, A-1092 Wien
Tel.: 01 / 31 6 31, Fax: DW-104
kpc@kommunkredit.at
www.publicconsulting.at



Auf Grund der §§ 13 und 16 ff des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angeordnet:

I. Ziele, Wirkungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser.

(2) Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungsmittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz zu vergeben.

(3) Die Förderung der Wasserversorgung soll einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen und damit soll auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu beachten ist

weiter, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Wasserversorgung ist sicherzustellen.

(4) Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft oder Böden ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen ist zu minimieren. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder vorzureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll – soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Abwasserentsorgung oder der Schlammbehandlung ist sicherzustellen.

(5) Die Förderung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung hat neben dem bestehenden Bedarf auch auf die künftigen Entwicklungen, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.

(6) Mit der Förderung ist ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz und die Schonung von Ressourcen anzustreben. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten und vorrangig für Gebiete mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen vorzugehen.

(7) Die Förderung soll den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver

Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente sind sicherzustellen.

§ 2 Wirkungen, Indikatoren und Evaluierung

(1) Die Erreichung der Ziele des § 1 und damit die Wirkung der Förderung wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

1. Anzahl der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner;
2. Anzahl der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner;
3. Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen in Bezug auf die Stickstoffentfernung;
4. Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen in Bezug auf die Phosphorentfernung;
5. erhobene Leitungslängen von öffentlicher Wasserleitungen im digitalen Leitungsinformationssystem;
6. erhobene Leitungslängen von öffentlichen Kanälen im digitalen Leitungsinformationssystem;
7. Anzahl der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Wasserleitungen pro Jahr;
8. Anzahl der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Kanäle pro Jahr oder
9. Anzahl der über Einzelanlagen ver- oder entsorgten Einwohner pro Jahr.

(2) Die Evaluierung der Förderung hat gemäß den Vorgaben in § 14 Abs. 1 UFG zu erfolgen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind mit Ausnahme von Inneninstallationen sämtliche Anlagen, die zur Wassererschließung, Weiterleitung, Speicherung, Verteilung oder Aufbereitung von Trinkwasser sowie zur Versorgungssicherheit erforderlich sind.

(2) Als Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb des versorgten Grundstückes.

(3) Einrichtungen zur Notwasserversorgung im Sinne dieser Richtlinien sind mobile oder immobile Einrichtungen, die zur unmittelbaren Sicherung der Trinkwasserversorgung auf Grund eines Notstandes dienen.

(4) Maßnahmen zur Versorgungssicherheit im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen zur quantitativen oder qualitativen Verbesserung oder Absicherung der Trinkwasserversorgung. Das sind die Errichtung von Ringschläusen oder Vernetzungen mit anderen Versorgungseinrichtungen oder die Erschließung eines weiteren, vom bestehenden Wasserspender unabhängigen Trinkwasservorkommens.

(5) Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

(6) Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind mit Ausnahme von Inneninstallationen sämtliche Anlagen, die zur Sammlung, Weiter- oder Ableitung von Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser oder zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind. Darunter sind auch Niederschlags-, Mischwas-

serbehandlungsanlagen oder Einrichtungen zur Retention zu verstehen.

(7) Als Inneninstallationen bei Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Anschlusskanäle oder Einrichtungen, die mindestens 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes, von dem Abwasser in die Abwasserableitungsanlage eingeleitet werden sollen, liegen. Sollte der Anteil des Anschlusskanales außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 Laufmeter betragen, so werden 30 Laufmeter der Inneninstallation zugerechnet. Der verbleibende Teil des Anschlusskanales kann in diesem Fall der zu fördernden Abwasserableitungsanlage zugerechnet werden. Bei Über- oder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funktionell dazugehörigen Übergabeschacht.

(8) Abwasserreinigungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind Anlagen, die zur Verbesserung der Qualität der abgeleiteten Abwässer dienen.

(9) Kreislauforientierte Abwassersysteme im Sinne dieser Richtlinien sind Sanitärsysteme, deren Ziel es ist, Stoff- und Wasserkreisläufe mit möglichst geringem Aufwand an Stoffen und Energie durch Teilstrombehandlung zu schließen.

(10) Schlammbehandlungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen, die der Aufbereitung von an den öffentlichen Abwasserreinigungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen oder Einzelanlagen anfallenden Schlämmen dienen.

(11) Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. Anschlussmöglichkeiten bestehen für bis zu vier zu ver- oder entsorgende Objekte

außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu ver- oder entsorgenden Objekte nicht miteinzubeziehen;

2. Für die zu ver- oder entsorgenden Objekte:
 - a) ist ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll oder
 - b) erfordert der Anschluss an das öffentliche Netz bei einer Anlage zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ eine kürzestmögliche Leitung von mindestens 1 km;
3. Bei Einzelanlagen in Extremlage sind darüber hinaus ein Wasserrechtsbescheid gemäß 3. AEV für kommunales Abwasser (BGBl. Nr. 869/1993 oder BGBl. II Nr. 249/2006) oder eine Bestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung über das Vorliegen einer derartigen Extremlage vorzulegen.

(12) Als Inneninstallation bei Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Leitungen oder Sanitärinstallationen innerhalb der Objekte. Sofern es sich nicht um eine Einzelanlage in Extremlage handelt, sind je anschließbarem Objekt zusätzlich 30 Laufmeter Leitung außerhalb des Objekts den Inneninstallationen zuzurechnen. Nicht den Inneninstallationen bei Einzelanlagen zuzurechnen sind folgende Einrichtungen, wenn sie aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen innerhalb des ver- oder entsorgten Grundstücks oder innerhalb des ver- oder entsorgten Objekts untergebracht sind:

1. Einrichtungen zur Druckerhöhung, Speicherung oder Aufbereitung bei Wasserversorgungsanlagen oder
2. Einrichtungen zur Abwasserreinigung oder zur Behandlung von Reststoffen aus der Abwasserreinigung einschließlich Hebeanlagen.

(13) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist zu verstehen.

(14) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Leistungen, die vor Ansuchenstellung erbracht werden können:

1. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind, wie beispielsweise:
 - a) Grundlagenenerhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen, Reinvestitionspläne, Energiekonzepte sowie generelle Planungen;
 - b) Wasserverlustanalyse;
 - c) Untergrunduntersuchungen;
 - d) Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen;
 - e) Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität inklusive der dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen;
2. Der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangen des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung erfolgt;
3. Die Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens wie beispielsweise beim Bundes- oder Landesstraßenbau, bei Baumaßnahmen des öffentlichen Schienenverkehrs oder des Schutzwasserbaues, sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.

(15) Unter Errichtung im Sinne dieser Richtlinien sind die erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsan-

lagen zu verstehen oder Maßnahmen zur Versorgungssicherheit. Bei Einzelanlagen ist darunter die erstmalig nach UFG geförderte Errichtung zu verstehen.

(16) Unter Reinvestition im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

1. Anpassungen an gestiegene abwasserrechtliche, trinkwasserrechtliche oder lebensmittelrechtliche Anforderungen (inklusive des Lebensmittelkodexes);
2. Sanierungen oder Erneuerungen bereits bestehender Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, die den Vorgaben von § 17 Abs. 1 Z 4 UFG idgF entsprechen. Darunter fällt auch die Umstellung von Mischwasserkanalisationen auf Trennsystem, oder der Ersatz bestehender Leitungen durch Leitungen mit anderer Dimension.

(17) Ein Reinvestitionsplan im Sinne dieser Richtlinien ist eine zusammenfassende Darstellung der in den nächsten 10 Jahren geplanten Maßnahmen zur Reinvestition für die gesamte Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungs- oder Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlage des Förderungswerbers unter Verwendung der Informationen aus dem digitalen Leitungsinformationssystem.

Ein Reinvestitionsplan enthält zumindest:

1. die Angabe der notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen;
2. einen Zeitplan für die Reinvestitionsmaßnahmen der nächsten 10 Jahre auf Basis einer begründeten Priorisierung;
3. eine Kostenschätzung;
4. einen Finanzierungsplan für die nächsten 10 Jahre unter Berücksichtigung der prognostizierten Gebühren und geplanten Rücklagen;
5. bei Maßnahmen im Leitungsnetz zusätzlich:
 - a. die Darstellung des bereits vorliegenden digitalen Leitungsinformationssystems

- tems mit Zustandsbeschreibung der Leitungen und Sanierungsbedarf;
- b. einen Zeitplan für die Erfassung des noch nicht im digitalen Leitungsinformationssystem erfassten Netzes inklusive Aussagen zum hydraulischen Zustand, wobei das gesamte Netz bis spätestens 31.12.2025 erfasst sein muss;
 - c. die Angabe der notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen jeweils auf Grundlage des digitalen Leitungsinformationssystems oder zumindest einer aktuellen Zustandserfassung.

Bei Schmutzwasser-, Regenwasser- oder Mischwasserkanalnetzen oder bei Wasserleitungsnetzen mit einer Länge von maximal je 10.000 Laufmetern kann Z 5 lit. b entfallen, sofern es sich nicht um Förderungswerber gemäß § 5 Z 2 oder Z 3 oder Verbände gemäß § 5 Z 1 handelt. Eine planliche Darstellung des Netzes ist jedenfalls anzuschließen.

(18) Unter einer Variantenuntersuchung im Sinne dieser Richtlinien ist eine Darstellung und Bewertung möglicher Varianten zu verstehen, die für hydrologisch und hydrographisch abzugrenzende Gebiete gemäß den Vorgaben der Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft zu erstellen ist.

(19) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(20) Als rote Gefahrenzonen im Sinne dieser Richtlinien gelten jene Flächen, die in den Gefahrenzonenplänen der Wildbach und Lawi-

nenverbauung oder der Bundeswasserbauverwaltung als solche ausgewiesen sind.

(21) Ein Musterhaus im Sinne dieser Richtlinien ist ein Einfamilienhaus mit einem 3 Personenhaushalt. Der Wasserverbrauch beträgt jährlich 50 m³ pro Person, also in Summe 150 m³/Jahr. Das Haus besteht aus 2 Geschossen zu je 90 m² Grundfläche. Die Wohnfläche beträgt 70 m² je Geschoss. In jedem Geschoss gibt es ein Bad und ein WC. Keller und Dachboden sind nicht ausgebaut und haben keinen Wasseranschluss. Das Haus steht auf einem Grundstück von 600 m².

(22) Eine Benützungsgebühr im Sinne dieser Richtlinien ist der Preis pro m³ verbrauchtem Wasser. Dieser Preis enthält auch alle Anteile der Gebühren, welche unabhängig vom Wasserverbrauch erhoben werden, wie beispielsweise flächenbezogene Gebühren, Grundgebühr, Zählermiete oder Regenwassergebühr. Nicht einzubeziehen sind dabei die Anschlussgebühr oder sonstige einmalige Gebühren. Ihre Einhebung erfolgt mittels Vorschreibung eines Abgabenbescheides. Für die auf Basis von privatrechtlichen Verträgen eingehobenen Entgelte sowie für Beiträge von Genossenschaftsmitgliedern sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

II. Förderungsgegenstand, förderbare Kosten, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Förderbar sind Kosten für:

1. die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen oder Einrichtungen zur Notwasserversorgung;
2. die Reinvestition in Wasserversorgungsanlagen;
3. die Errichtung oder Reinvestition von Abwasserentsorgungsanlagen;
4. die Errichtung oder die Reinvestition folgender Anlagenteile zur Schlammbehandlung:
 - a) anaerobe Schlammstabilisierung (Schlammfäulung);
 - b) aerobe Schlammstabilisierung;
 - c) mechanische Schlammentwässerung;
 - d) natürliche Schlammentwässerung ohne Strukturmaterialzugabe und ohne künstliche Lüftungsregelung oder Schlamm-Umwälzung;
5. die Errichtung oder Reinvestition von Einzelanlagen;
6. Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfes der gesamten Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlage durch Nutzung des an der Anlage anfallenden Biogases;
7. mit förderfähigen Maßnahmen in Zusammenhang stehende Vorleistungen jeweils im erforderlichen Ausmaß;
8. Maßnahmen zur Umsetzung von kreislauforientierten Abwassersystemen inklusive Inneninstallationen bei Einzelanlagen von mehr als 50 EW₆₀ oder bei Einzelanlagen in Extremlage;
9. die Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen;
10. Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
11. die Errichtung von Anschlussleitungen, die für die Anlage unbedingt erforderlich sind, wie beispielsweise für Wasser, Abwasser oder Energie;
12. Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wasserver- oder Abwasserentsorgung, oder Schlammbehandlung die zu Effizienzsteigerungen führen;
13. die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems für Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungsanlagen auf Grundlage einer aktuellen Leitungszustandserhebung jeweils auf Basis einer Wasserverlustanalyse oder Dichtheitskontrolle oder Kamerabefahrung;
14. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen wie Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen oder Erdbeben. Diese Maßnahmen können auch in roten Gefahrenzonen gesetzt werden;
15. Teilnahmegebühren am Trinkwasserbenchmarking der ÖVGW oder am Abwasserbenchmarking des ÖWAV;
16. Hinweis- und Erinnerungstafeln.

(2) Nicht förderbar sind Kosten für:

1. Anlagenteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlagenteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat, wie beispielsweise bei Straßenentwässerungen der Straßeneinlaufschacht oder die Zuleitung zum Regen- oder Mischwasserkanal;
2. die Errichtung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbe-

- handlungsanlagen für Objekte oder Bauland in roten Gefahrenzonen;
3. Maßnahmen zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung zur Aufschließung für Gewerbe- oder Industriegebiete;
 4. Inneninstallationen;
 5. Maßnahmen zur Nutzwasserversorgung, wie beispielsweise Bewässerungs- oder Beschneigungsanlagen;
 6. Instandhaltungsmaßnahmen;
 7. Aufwendungen für den laufenden Betrieb;
 8. Verwaltungsgebäude, Verwaltungsräume oder sonstige Betriebsgebäude;
 9. Eigenleistungen;
 10. Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten;
 11. sonstige Aufsichtstätigkeiten;
 12. Leistungen einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft;
 13. Finanzierungen;
 14. Überschreitungen von mehr als 15 % der zugesicherten Kosten, sofern sie nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;
 15. den Erwerb von Grundstücken;
 16. einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete;
 17. Ablösen oder Entschädigungen;
 18. Nebenkosten wie beispielsweise Einrichtung und Ausstattung von Betriebsgebäuden inklusive Labor, Werkstätten, Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
 19. sonstige Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen wie beispielsweise Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik, Abwasserwärme, Co-Vergärung;
 20. Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Flyer, Broschüren, DVDs.

§ 5 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Gemeinden, Verbände oder Genossenschaften, die jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren;
2. Juristische Personen, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren und die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, erfüllt sind;
3. Im Auftrag eines Bundeslandes überregional tätige Gesellschaften, die öffentliche Wasserversorgungsanlagen zur Belieferung gemeindeeigener Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser errichten oder in diese reinvestieren;
4. Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Einzelanlagen zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung für den eigenen Bedarf errichten oder in diese reinvestieren. Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, ist die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich;
5. Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungsanschlussleitungen oder Kanalanschlussleitungen an das öffentliche Netz, die gemäß § 6 Abs. 1 gefördert werden, für den eigenen Bedarf errichten oder in diese reinvestieren. Voraussetzung ist, dass jeder Anschluss an ein öffentliches

Netz aus zumindest 100 Laufmeter Leitung besteht. Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich. Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, ist die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich.

§ 6 Ausmaß der Förderung

(1) Das Ausmaß der Förderung, welches vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich bis spätestens Ende September aktualisiert und auf der Homepage der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG für das Folgejahr bekannt gegeben wird, errechnet sich:

1. bei Wasserversorgungsanlagen aus einem Basisförderungssatz, der mit einem Aufschlagsfaktor von maximal 2,5 multipliziert wird, wobei das Ergebnis nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Zahlen zu runden ist. Der Basisförderungssatz beträgt 10 % der förderbaren Investitionskosten. Der Aufschlagsfaktor berechnet sich aus der Summe der folgenden beiden Teilfaktoren:
 - a) Der einkommensabhängige Teilfaktor errechnet sich als Index der Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohner einer Gemeinde gemäß der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria bezogen auf das Medianeinkommen aller Personen in Österreich. Für die 20 % der österreichischen Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilfaktor 1, für die 10 % mit den niedrigsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilfaktor 2,5. Zwischen dem Wert 1 und 2,5 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.
 - b) Der kostenabhängige Teilfaktor errechnet sich als Verhältnis aller einer Gemeinde oder einem Gemeindegebiet zuordenbaren und seit 1993 nach UFG geförderten Investitionskosten im Bereich Wasserversorgung pro Einwohner (Hauptwohnsitze) der Gemeinde gemäß Statistik Austria. Für die 20 % der österreichischen Gemeinden mit den niedrigsten spezifischen Kosten beträgt der Teilfaktor 1, für die 10 % mit den höchsten spezifischen Kosten beträgt der Teilfaktor 2,5. Zwischen dem Wert 1 und 2,5 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.
2. bei Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen aus einem Basisförderungssatz, der mit einem Aufschlagsfaktor von maximal 4 multipliziert wird, wobei das Ergebnis nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Zahlen zu runden ist. Der Basisförderungssatz beträgt 10 % der förderbaren Investitionskosten. Der Aufschlagsfaktor berechnet sich aus der Summe der folgenden beiden Teilfaktoren:
 - a) Der einkommensabhängige Teilfaktor errechnet sich als Index der Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohner einer Gemeinde gemäß der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria bezogen auf das Medianeinkommen aller Personen in Österreich. Für die 20 % der österreichischen Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilfaktor 1, für die 10 % mit den niedrigsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Teilfaktor 4. Zwischen dem Wert

1 und 4 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

- b) Der kostenabhängige Teilfaktor errechnet sich als Verhältnis aller einer Gemeinde oder einem Gemeindegebiet zuordenbaren und seit 1993 nach UFG geförderten Investitionskosten im Bereich Abwasserentsorgung und Schlammbehandlung pro Einwohner (Hauptwohnsitze) der Gemeinde gemäß Statistik Austria. Für die 20 % der österreichischen Gemeinden mit den niedrigsten spezifischen Kosten beträgt der Teilfaktor 1, für die 10 % mit den höchsten spezifischen Kosten beträgt der Teilfaktor 4. Zwischen dem Wert 1 und 4 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

Für die 20 % der österreichischen Gemeinden mit der niedrigsten Summe der beiden obigen Teilfaktoren beträgt der endgültige Aufschlagsfaktor 1, für die 10 % mit der höchsten Summe beträgt der Aufschlagsfaktor 4. Zwischen dem Wert 1 und 4 werden die Werte linear interpoliert, wobei auf 2 Nachkommastellen nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden ist.

(2) Das Ausmaß der Förderung eines digitalen Leitungsinformationssystems für Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungsanlagen beträgt 2 Euro pro Laufmeter digital erfasster Leitung. Die vom Bund gewährte Förderung darf nicht höher sein als 50 % der durch Firmenrechnungen nachgewiesenen förderbaren Kosten.

(3) Sofern die zu ver- oder entsorgenden Objekte als Einzelanlagen zu bewerten sind, können Maßnahmen, die der Abwasserentsorgung bis 50 EW₆₀ oder der Wasserversorgung dienen, mit maximal folgenden Pauschalsät-

zen, höchstens jedoch im Ausmaß der jeweiligen Landesförderung, gefördert werden:

1. Euro 1.400 für Abwasserreinigungsanlagen bis 4 EW₆₀ und zusätzlich
 - Euro 150 für jeden weiteren EW₆₀;
 - Euro 2.700 für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);
 - Euro 1.500 für die Wassererschließung mittels Quellen;
 - Euro 600 für die Wasseraufbereitung;
 - Euro 150 pro m³ Nutzinhalt für Wasserspeicher;
 - Euro 10 für jeden Laufmeter Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 Laufmetern überschritten wird.
2. Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel für die Errichtung oder die Reinvestition darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden können. Die vom Bund gewährten Förderungsmittel für die Reinvestition dürfen maximal 30 % der förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden können, betragen;
3. Sofern durch eine Einzelanlage auch Objekte ver- oder entsorgt werden, die vor dem 1. Jänner 2015 weder bestanden haben noch baurechtlich bewilligt waren, sind die durch Firmenrechnungen nachgewiesenen förderbaren Kosten und die Pauschalsätze aliquot zu kürzen.

(4) Für Einzelanlagen die der Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ dienen, beträgt das Förderungsausmaß bis zu 30 % der förderbaren Investitionskosten, höchstens jedoch das Ausmaß der jeweiligen Landesförderung.

(5) Für Einzelanlagen in Extremlage beträgt das Förderungsausmaß bis zu 30 % der förderbaren Investitionskosten, höchstens jedoch das Ausmaß der jeweiligen Landesförderung.

(6) Das Ausmaß der Förderung für Kosten gemäß § 4 Abs. 1 Z 15 beträgt maximal 50 % der Teilnahmegebühr. Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel darf die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühr nicht überschreiten.

(7) Das Ausmaß der Förderungen von Maßnahmen gemäß § 4 Abs.1 Z 14 beträgt:

1. bei Wasserversorgungsanlagen 20 % der förderbaren Investitionskosten;
2. bei Abwasserentsorgungsanlagen 40 % der förderbaren Investitionskosten.

Das Förderungsausmaß gemäß Z 1 und 2 ist zu verringern, wenn die Summe aller für die Maßnahmen gewährten Förderungen und Versicherungsleistungen die Höhe der förderbaren Kosten überschreitet.

III. Förderungsvoraussetzungen

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzt voraus, dass:

1. an der Realisierung der Maßnahmen ein öffentliches Interesse besteht, sie geeignet ist zur Sicherung und Steigerung des Gemeinwohles oder des Fortschrittes beizu-

tragen und die Durchführung der Leistung ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist;

2. der Einsatz der Bundesmittel mit den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013 in Einklang steht;
3. die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist. Die Variantenuntersuchung kann entfallen, wenn:
 - a) die Maßnahme auf Grund eines Notstandes oder zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen gesetzt wird oder wenn
 - b) begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind;
4. das zuständige Amt der Landesregierung die Maßnahme begutachtet hat und von diesem eine eindeutige Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt;
5. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 114 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF., als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 der Behörde gemeldet wurden;
6. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 8 genannten Unterlagen vor Beginn der Maßnahmen beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt ist. Das gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959, für Maßnahmen im Falle eines Notstandes oder für Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen;
7. die Bauabschnitte so zu planen sind, dass sie jeweils innerhalb von 3 Jahren verwirklicht werden können;

8. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde Abweichungen vom Stand der Technik genehmigt wurden;
9. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
10. die gemäß § 7 Z 1 UFG zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtete Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit dem Förderungsansuchen befasst worden ist;
11. der Förderungswerber spätestens zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV oder der ÖVGW einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung führt. Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung oder für Förderungswerber gemäß § 5 Z 4 oder Z 5 oder für Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15;
12. bei Reinvestitionen gemäß § 3 Abs. 16 ein Reinvestitionsplan gemäß § 3 Abs. 17 vorgelegt wird der zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung nicht älter als 1 Jahr ist;
13. spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate von den angeschlossenen Einwohnern eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. bei Ansuchen um Förderung von Trinkwasserversorgungsanlagen bzw. von 2 Euro/m³ inklusive USt. bei Ansuchen um Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen eingehoben wird. Bei Förderungsansuchen von Verbänden gilt dies sinngemäß für seine Mitgliedsgemeinden. Förderungsansuchen zur eigenständigen Trinkwasserver- oder Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen

oder Förderungsansuchen von Förderungswerber gemäß § 5 Z 4 oder Z 5 oder Ansuchen um Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Verbrauchsunabhängige Benützungsgebühren oder Benützungsgebührenanteile sind anhand des tatsächlichen Wasserverbrauchs oder anhand des Musterhauses gemäß § 3 Abs. 21 umzurechnen;

14. in der kurzfristigen Erfolgsrechnung auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung die Erlöse das doppelte Jahreserfordernis nicht überschreiten.

(2) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

IV. Verfahren

§ 8 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

(1) Förderungsansuchen sind im Wege des zuständigen Amtes der Landesregierung an die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG zu stellen, wobei lediglich die unter Abs. 2, 3 und 4 genannten Unterlagen vom zuständigen Amt der Landesregierung an die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG weiterzuleiten sind.

(2) Ansuchen um Förderung von Einzelanlagen gemäß § 6 Abs. 3 (pauschalierte Einzelanlagen) ist:

1. ein Ansuchenformblatt für pauschalierte Einzelanlagen und

2. ein Nachweis, dass es sich um eine Einzelanlage handelt, anzuschließen.

(3) Ansuchen von Förderungswerbern gemäß § 5 Z 5, Förderansuchen betreffend Benchmarking gemäß § 6 Abs. 6 oder Förderansuchen gemäß § 6 Abs. 7 bis zu geschätzten Wiederherstellungskosten von 20.000 Euro ist:

1. ein Ansuchenformblatt;
2. ein Technisches Datenerfassungsblatt und
3. ein Katalog anzuschließen.

(4) Allen anderen Förderansuchen sind:

1. ein Ansuchenformblatt;
2. ein Technisches Datenerfassungsblatt;
3. ein Technischer Bericht;
4. ein Übersichtslageplan und sonstige planliche Darstellungen;
5. ein Katalog der Anlagenteile;
6. der Betriebsabrechnungsbogen der Kosten- und Leistungsrechnung inklusive kurzfristiger Erfolgsrechnung gemäß den Vorgaben von § 7 Abs. 1 Z 11;
7. je nach Maßnahme weitere Unterlagen, wie beispielsweise die Variantenuntersuchung, das Energiekonzept oder der Reinvestitionsplan anzuschließen;
8. bei Einzelanlagen in Extremlage ist zusätzlich der Wasserrechtsbescheid gemäß 3. AEV für kommunales Abwasser oder eine Bestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung über das Vorliegen einer Extremlage anzuschließen.

(5) Betrifft ein Förderansuchen gemäß Abs. 3 oder 4 Anlagen, die für mehr als eine Gemeinde errichtet werden, so sind in den Unterlagen zum Förderansuchen die geschätzten Kosten den betroffenen Gemeinden zuzuordnen.

(6) Die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG oder das zuständige Amt der Landesregierung können weitere für die Beurteilung des Förderansuchens notwendig erscheinende Unterlagen verlangen. Im Falle eines Notstandes kann die Abwicklungsstelle nach Prüfung der Begründung im Einzelfall von der Vorlage von Unterlagen absehen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet nach Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft über das Förderansuchen.

(8) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(9) Bei Ablehnung des Förderansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich zu verständigen.

(10) Die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG führt ausführliche Aufzeichnungen über die nach diesen Förderungsrichtlinien zugesagten Förderungen. Die Aufzeichnungen über Einzelförderungen sind vom Zeitpunkt der Endabrechnung an zehn Jahre lang aufzubewahren. Förderungsregelungen sind zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Förderung auf der Grundlage der betreffenden Regelung ausgezahlt wurde, aufzubewahren.

(11) Vor der Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere:

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgeesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann;
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

(12) Die Förderungsentscheidung ist auch sämtlichen anderen beteiligten Förderungsgebern bekanntzugeben.

§ 9 Auszahlung der Förderung

(1) Die Förderung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt im Wesentlichen durch Finanzierungszuschüsse. Diese werden während der Bauphase in ihrer Intensität ansteigend und nach der Funktionsfähigkeit der Maßnahme auf die Dauer von 25 Jahren in ihrer Intensität abnehmend gewährt. Die Intensität der Zuschussdegression wird zum Zeitpunkt der Zusicherung einmalig festgelegt. Die Berechnung der einzelnen Finanzierungszuschüsse erfolgt auf Basis einer angenommenen Darlehensfinanzierung, wobei der ermittelte Förderungsbetrag mit einem fixen Zinssatz in der Höhe der Kosten der letzten vor der Zusicherung begebenen Bundesanleihe mit mindestens 8 Jahren Laufzeit verzinst wird. Die Auszahlung der Finanzierungszuschüsse kann erst nach rechtskräftiger Annahme des Förderungsvertrages und nach Meldung über das Vorliegen von Rechnungen über mindestens 25 % der Investitionssumme erfolgen. Die halbjährliche Zahlung hat

jeweils am 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zu erfolgen.

(2) Die Förderung von Bagatellfällen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 oder die Förderung von Einzelanlagen über 50 EW₆₀ gemäß § 6 Abs. 4 oder von Einzelanlagen in Extremelage gemäß § 6 Abs. 5 oder die Förderung von Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen mit geschätzten Wiederherstellungskosten über 20.000 Euro kann als Investitionszuschuss gewährt werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmt nach Maßgabe der budgetären Mittel, welche Maßnahmen als Bagatellfälle zu werten sind. Die Auszahlung dieser Investitionszuschüsse erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate kann erst nach rechtskräftiger Annahme des Förderungsvertrages und nach Meldung der Funktionsfähigkeit ausbezahlt werden, wobei ein Deckungsrücklass festzulegen ist. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach Endabrechnung. Die Zahlung kann jeweils nur zu Quartalsende erfolgen.

(3) Die Förderung von pauschalierten Einzelanlagen gemäß § 6 Abs. 3 oder die Förderung betreffend Benchmarking gemäß § 6 Abs. 6 oder die Förderung gemäß § 6 Abs. 1 von Maßnahmen von Förderungswerbern gemäß § 5 Z 5 oder die Förderung von Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen bis geschätzte Wiederherstellungskosten von 20.000 Euro wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Vorliegen der Endabrechnung gewährt und in einem Investitionszuschuss jeweils zu Quartalsende ausbezahlt.

§ 10 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrech- nung und Kontrolle

(1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungszusicherung hat insbesondere nachfolgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. Bezeichnung des Förderungswerbers;
3. den Förderungsgegenstand;
4. Ausmaß und Art der förderbaren Kosten, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
5. Frist für die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen;
6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
7. Melde- und Berichtspflichten, Prüfungsvereinbarungen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Betriebspflichten sowie Rückerstattungsverpflichtungen;
8. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
9. Informationen über Datenschutzbestimmungen und die Verwendung der Daten gemäß § 13 und § 14;
10. den Gerichtsstand Wien;
11. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder Verfügungen auf andere Weise;
12. die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2016 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft und der Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
13. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen;
14. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen;
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen;
16. die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Förderung aufzuerlegen, die auch jene Förderungen betrifft, um die er nachträglich ansucht;
17. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG bekannt zu geben;
18. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;
19. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
20. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen;
21. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes

- der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen;
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
 23. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 3 handelt;
 24. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 4 handelt;
 25. die Verpflichtung des Förderungswerbers, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird;
 26. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem zuständigen Amt der Landesregierung vorzulegen;
 27. den Organen der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der ab durch die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG durchgeführter Endabrechnung jedenfalls die Dauer von 10 Jahren umfasst. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
 28. bei Änderungen bestehender Förderungszusicherungen sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde liegen, weiterhin anzuwenden;
 29. Rückzahlungsverpflichtung;
 30. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF., zu berücksichtigen;
 31. sämtliche Kontrollmaßnahmen, wie beispielsweise Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, Verdichtungskontrollen bei der Rohrgrabenverfüllung getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen;
 32. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Abwicklungs-

- stelle gemäß § 11 UFG unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
33. Bestimmungen zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorgaben zur Erstellung von Infomaterial, zu Internetpräsentationen, zu Presse- und Eröffnungsaktivitäten sowie zu Hinweis- und Erinnerungstafeln;
 34. die Abwicklungsstelle hat bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publizitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen. Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmitel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können;
 35. die Vereinbarung, dass im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.

(2) Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese beim Förderungswerber vorzubehalten. Der

Förderungswerber kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(3) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Gewährung einer Förderungen für Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen bis zu geschätzten Wiederherstellungskosten von 20.000 Euro oder für pauschalierte Einzelanlagen gemäß § 6 Abs. 3 oder für Benchmarking gemäß § 6 Abs. 6 sowie für Förderungsansuchen, die von Förderungswerbern gemäß § 5 Z 5 gestellt werden erst nach Fertigstellung der Maßnahmen. Diese Förderungsansuchen sind vom zuständigen Amt der Landesregierung erst nach Kollaudierung in Form von Sammelverzeichnissen in geprüfter Form der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG vorzulegen. Dieses Sammelverzeichnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Förderungswerber;
2. die Förderungsgegenstände;
3. das jeweilige Ausmaß der auszahlenden Förderung für die einzelnen Förderungswerber und das Gesamtausmaß sämtlicher Förderungen;
4. die jeweilige Höhe der gewährten Landesförderung;
5. den vom Förderungswerber einseitig unterschriebenen Förderungsvertrag mit dem Bund. Dieser Förderungsvertrag mit dem Bund hat insbesondere zu enthalten:
 - a) den Förderungsgegenstand;

- b) Art und Ausmaß der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
- c) Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
- d) die Verpflichtung des Förderungswerbers zum Abschluss einer Vereinbarung mit einer fachkundigen Person für die Überwachung des Betriebes sofern es sich um eine Einzelanlage zur Abwasserreinigung handelt. Diese Verpflichtung kann durch den Nachweis einer Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung (z.B. ÖWAV Kleinkläranlagenkurs) ersetzt werden;
- e) Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
- f) den Gerichtsstand Wien.

(4) Im Förderungsvertrag ist zu regeln, in welcher Form der Förderungswerber an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen er bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

(5) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 11 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz - die Förderung auf Aufforderung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG oder der EU ganz

oder teilweise sofort zurückzuerstatten oder das Erlöschen zugesicherter und noch nicht ausbezahlter Förderungsmittel ist vorzusehen, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. vom Förderungswerber die Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b Behinderteneinstellungsgesetz nicht berücksichtigt wird;
10. der Förderungswerber die Verpflichtungen zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit nicht einhält;
11. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird;
12. der Förderungswerber die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt;
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen oder die Mitteilungspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Z 16 vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden;
14. der Förderungswerber das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG überträgt.

Bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar ist, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und dem Förderungsgeber die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.

(2) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des

Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

§ 12 Konsortialförderung

(1) Eine Konsortialförderung ist bis maximal zur Höhe der förderungsfähigen Kosten zulässig.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.

(3) Im Fall von Konsortialförderungen hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

§ 13 Datenverwendung

(1) Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG als Dienstleister berechtigt sind:

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 durchzuführen.

(2) Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

§ 14 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

(1) Sofern eine über § 13 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

(2) Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

V. Geltungsdauer und Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2016 in Kraft.

§ 16 Geltungsdauer

(1) Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten 10 Jahre.

(2) Förderungen von pauschalisierten Einzelanlagen gemäß § 6 Abs. 3, die vor dem 1. Juli 2015 beim zuständigen Amt der Landesregierung beantragt wurden, und deren vollständige Endabrechnungsunterlagen spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinien beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt sind, können nach Vorlage der Kollaudierung samt Förderantrag an die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien nach den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2013 zugesagt werden.

(3) Vom Vorliegen eines Reinvestitionsplanes kann abgesehen werden, wenn das Förderungsansuchen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt ist.

§ 17 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at